



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 18. Juni 2021

Seite 1 von 5

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Pflegeverbände

Beauftragte der Landesregierung für Menschen

mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19

Fortschreibung des Erlasses vom 4. Dezember 2020 in der Fassung
vom 15. Juni 2021

Anlage: Impfstoffkontingente

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Sehr geehrte Damen und Herren,

das weitere Impfgeschehen in Nordrhein-Westfalen ist wie folgt fortzuset-
zen:

1. Impfungen von Personen ab 60 Jahren, von Personen mit Vorerkrankungen, von Beschäftigten in Krankenhäusern sowie von Beschäftigten in (teil-)stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Ab dem 23. Juni 2021 sind Erstimpfungen für folgende Personengruppen möglich:

- a) Personen ab 60 Jahren,
- b) Personen mit Vorerkrankungen, die ein erhöhtes Risiko für schwere Krankheitsverläufe nach einer SARS-CoV-2-Infektion haben,
- c) Beschäftigte in Krankenhäusern sowie
- d) Beschäftigte in (teil-)stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Personen nach Buchstabe a) haben ihre Berechtigung im Impfzentrum durch Vorlage eines Ausweisdokumentes nachzuweisen. Personen nach Buchstabe b) haben eine ärztliche Bescheinigung beizubringen, die entweder die Zugehörigkeit zur Personengruppe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaImpfV bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 2 CoronaImpfV (Fassung der CoronaImpfV vor dem 1. Juni 2021) bestätigt oder die in sonstiger Weise ein erhöhtes Risiko für schwere Krankheitsverläufe nach einer SARS-CoV-2-Infektion bestätigt. Es bedarf keiner Aufführung einer konkreten Diagnose.

Die Terminbuchung erfolgt über die Terminbuchungssysteme der Kassenärztlichen Vereinigungen und wird am 23. Juni 2021 freigeschaltet. Die Terminbuchung ist möglich für Personen ab 16 Jahren und wird zunächst für den Zeitraum bis einschließlich 4. Juli 2021 eröffnet.

Die für diese Impfungen zur Verfügung stehenden Impfstoffmengen für Erstimpfungen je Kreis und kreisfreier Stadt sind der Anlage zu entnehmen. Auf die Nutzung dieser Impfstoffmengen auch für Angebote nach den unten stehenden Punkten 3 und 4 wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Impfungen in Justizvollzugsanstalten und im Maßregelvollzug

Für die Impfung von Beschäftigten in Justizvollzugsanstalten bzw. im Maßregelvollzug sowie Inhaftierte bzw. Untergebrachten in diesen Einrichtungen stellt das MAGS die in der Anlage genannten Impfstoffmengen für Erstimpfungen zur Verfügung.

Die Impfungen erfolgen mobil aufsuchend. In Abstimmung mit den Einrichtungen kann die Impfung auch durch medizinisches Personal der Einrichtungen erfolgen. In diesem Fall stellt das Impfzentrum lediglich die benötigten Impfstoffmengen zur Verfügung. Eine Vergütung von impfendem Personal, das keinem mobilen Team des Impfzentrums angehört, ist nicht möglich. Die unverzügliche Datenübermittlung im Rahmen des Impfquotenmonitorings ist durch das Impfzentrum sicherzustellen.

Die Impfzentren haben gemeinsam mit den Einrichtungen sicherzustellen, dass bei neu inhaftierten (JVA) bzw. neu aufgenommenen Personen (MRV), die bereits einmalig geimpft sind, auch die Zweitimpfung erfolgt.

Darüber hinaus stellen die Impfzentren kontinuierlich sicher, dass neu aufgenommene Personen, die bislang nicht über einen Impfschutz verfügen, ein Impfangebot erhalten. Etwaige Impfstoffmehrbedarfe teilen die betreffenden Impfzentren dem MAGS über die E-Mail-Adresse impfung-corona@mags.nrw.de mit.

3. Impfungen für Wahlhelfende

Die Kreise und kreisfreien Städte können Impfangebote für Wahlhelfende für die Bundestagswahl 2021 vorhalten. Die hierfür benötigten Impfstoffmengen sind aus den für die Impfungen gemäß Punkt 1 zur Verfügung gestellten Impfstoffmengen zu speisen. Die Organisation der Impfungen erfolgt über die Kreise und kreisfreien Städte. Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind in diesem Fall auf die verringerte Anzahl an über die Terminbuchungssysteme zu vereinbarende Impfungen hinzuweisen.

4. Impfungen für Personen im Katastrophenschutz

Die Kreise und kreisfreien Städte können Impfangebote für Personen vorhalten, die im Katastrophenschutz tätig sind. Die hierfür benötigten Impfstoffmengen sind aus den für die Impfungen gemäß Punkt 1 zur Verfügung gestellten Impfstoffmengen zu speisen. Die Organisation der Impfungen erfolgt über die Kreise und kreisfreien Städte. Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind in diesem Fall über die verringerte Anzahl an über die Terminbuchungssysteme zu vereinbarende Impfungen zu informieren.

5. Impfungen von Beschäftigten der Konsularischen Korps

Den Beschäftigten der Generalkonsulate sowie den Honorarkonsuln im Land ist ein Impfangebot zu unterbreiten. Das MAGS wird den betreffenden Impfzentren die zur Organisation der Impfungen erforderlichen Personendaten und Impfstoffmengen zur Verfügung stellen.

6. Öffnungszeiten der Impfzentren

Abweichend von der bisherigen Erlasslage können die Öffnungszeiten der Impfzentren durch die Kreise und kreisfreien Städte – in Abstimmung mit der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung – entsprechend der lokalen Bedarfe flexibel gestaltet werden.

7. Impfung von Personen in Gemeinschaftsunterkünften nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 Infektionsschutzgesetz - Ergänzung

In den Erstaufnahmeeinrichtungen und Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes sind fortlaufend Impfangebote vorzuhalten, um möglichst hohe Durchimpfungsraten sicherstellen zu können. Etwaige Impfstoffmehrbedarfe teilen die betreffenden Impfzentren dem MAGS über die E-Mail-Adresse impfung-corona@mags.nrw.de mit.

Ergänzend dazu teilt das MAGS den Kreisen und Städten die in der Anlage genannten angeforderten Impfstoffmengen für die vorläufige Durchimpfung der Einrichtungen zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann